

Allgemeine Geschäftsbedingungen der UAB „IN FUTURUM“ (UAB = Uždaroji akcinė bendrovė / Geschlossene Aktiengesellschaft)

Vertragsinhalt, Geltungsbereich, Angebot

1. Für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“), die der Besteller verwendet, werden nicht Vertragsinhalt. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Leistungs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der UAB „IN FUTURUM“ (Bedingungen), auch dann, wenn die UAB „IN FUTURUM“ in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
2. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Leistungen der UAB „IN FUTURUM“, unabhängig von der Rechtsnatur des der Leistung zugrunde liegenden Vertrages. Sie gelten also sowohl für Kaufverträge, als auch für Werkverträge, Werklieferungsverträge und für kombinierte Verträge.
3. Individualvereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gehen diesen Bedingungen vor.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen der UAB „IN FUTURUM“ und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
5. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen
6. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der UAB „IN FUTURUM“ und dem Besteller.
7. Die Angebote der UAB „IN FUTURUM“ sind freibleibend.

II. Unterlagen, Geschäftsgeheimnisse, Vorarbeiten

1. An Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Plänen, Abbildungen, Fotos, Entwurfsarbeiten, Vorarbeiten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die UAB „IN FUTURUM“ sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht, vor. Dies gilt ebenfalls für alle der Öffentlichkeit zugänglichen Inhalten in Internetseiten der UAB „IN FUTURUM“. Sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung der UAB „IN FUTURUM“ zugänglich gemacht werden. Die UAB „IN FUTURUM“ darf vom Besteller als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich machen. Von der UAB „IN FUTURUM“ übermittelte Unterlagen dürfen nur zur Vorbereitung des Vertragsschlusses und danach nur zur Vertragsdurchführung benutzt werden. Eine darüber hinausgehende Verwertung ist untersagt.
2. Der Besteller darf Geschäftsgeheimnisse der UAB „IN FUTURUM“, die ihm bekannt geworden sind, nicht an Dritte mitteilen. Die UAB „IN FUTURUM“ darf Geschäftsgeheimnisse des Bestellers und die der UAB „IN FUTURUM“ bekannt geworden sind, nicht an Dritte mitteilen.
3. Sowohl die UAB „IN FUTURUM“, als auch der Besteller sind verpflichtet, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Organe und Arbeitnehmer die oben aufgeführten Verpflichtungen beachten.

III. Lieferzeit, Lieferumfang, Verzug, Abnahme

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und Abklärung aller technischen Fragen, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Muster- /Probematerialien, Pläne, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Erlaubnisse sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung/Vorauszahlung.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
3. Die geschuldete Leistung der UAB „IN FUTURUM“ ist rechtzeitig erbracht, wenn der Vertragsgegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist ordnungsgemäß versendet oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist.
4. Durch höhere Gewalt bedingte Leistungsstörungen begründen für den Besteller keine Ansprüche (insbesondere keine Ansprüche auf Vertragsstrafe oder Schadensersatz) gegen die UAB „IN FUTURUM“. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder

solche Ereignisse, die - selbst wenn sie vorhersehbar waren - außerhalb des Einflussvermögens der UAB „IN FUTURUM“ liegen und deren Auswirkungen durch zumutbare Bemühungen der UAB „IN FUTURUM“ nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. verspätete Leistungen von Subunternehmern/Lieferanten, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Aussperrung, Feuer oder andere Unwetter, mangelnde Hafen- und Entladekapazität, Transport bedingte Verzögerungen sowie Transportunfälle.

5. In allen Fällen von von der UAB „IN FUTURUM“ nicht zu vertretender Behinderungen, gleich welcher Art, ist die UAB „IN FUTURUM“ berechtigt, vom Besteller eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen und zusätzliche Zahlungen zur Abgeltung zusätzlicher Leistungen und/oder Kosten zu verlangen.

6. Wird die Versendung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so hat der Besteller die durch die Lagerung des Vertragsgegenstandes tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Im Falle einer Lagerung in einem Betrieb der UAB „IN FUTURUM“ ist diese berechtigt, einen pauschalierten Mindestbetrag von 0,5% des vereinbarten Preises für jeden Monat als Ersatz für die Mehrkosten zu verlangen. Der Nachweis höherer (durch die UAB „IN FUTURUM“) oder niedrigerer (durch den Besteller) Kosten wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

7. Nummer 6 gilt auch für jeden anderen Fall eines Annahmeverzugs des Bestellers und/oder der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Bestellers.

8. Weitergehende Rechte der UAB „IN FUTURUM“ werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

9. Teillieferungen der UAB „IN FUTURUM“ können nur dann zurückgewiesen werden, wenn sie dem Besteller nicht zuzumuten sind.

10. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung der UAB „IN FUTURUM“ bleibt vorbehalten.

11. Wurde eine Abnahme vertraglich vereinbart oder ist eine solche vom Gesetz vorgesehen, gelten für die Abnahme die gesetzlichen Regelungen für die Abnahme bei Werkvertrag.

12. Ansprüche des Bestellers aus Lieferverzug richten sich ausschließlich nach den Regelungen in Ziffer VIII. 7. dieser Bedingungen.

IV. Preis und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise gelten „ab Werk“. Die Versandkosten einschließlich der Kosten für Verpackung, Beladung, Verstauung und Entladung trägt der Besteller. Zu den Preisen kommt die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Mehrwertsteuer hinzu.

2. Soweit die UAB „IN FUTURUM“ nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angemessenen Kosten ihrer Verwertung. Soweit die zurückgenommene Verpackung nicht wieder verwendet werden kann, trägt der Besteller die bei der UAB „IN FUTURUM“ anfallenden Kosten ihrer stofflichen Verwertung. Zusätzlich hat der Besteller gegebenenfalls die durch die Rücknahme der Transportverpackungen anfallenden Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben zu bezahlen.

3. Der vereinbarte Preis ist bar oder per Banküberweisung ohne jeden Abzug zu bezahlen.

4. Die UAB „IN FUTURUM“ hat Anspruch auf Fälligkeits- und Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schäden und Rechte der UAB „IN FUTURUM“ wird hierdurch nicht berührt.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der UAB „IN FUTURUM“ anerkannt sind und ihre Geltendmachung mindestens einen Monat vorher der UAB „IN FUTURUM“ angezeigt wurde.

6. Werden der UAB „IN FUTURUM“ nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, kann die UAB „IN FUTURUM“ auf Vorauszahlung des Preises bestehen.

7. Die UAB „IN FUTURUM“ ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von

Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Die UAB „IN FUTURUM“ wird diese dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

8. Die UAB „IN FUTURUM“ ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages der Besteller Änderungen am Vertragsgegenstand wünscht und diese einen zusätzlichen Aufwand bewirken. Die UAB „IN FUTURUM“ wird den zusätzlichen Aufwand dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

9. Den vereinbarten Preis hat der Kunde auf seine Gefahr und seine Kosten auf eines der von der UAB „IN FUTURUM“ angegebenen Bankkonten zur Gutschrift zu bringen.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit der Aushändigung des Vertragsgegenstandes an den ersten Beförderer auf den Besteller über. Das gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn die UAB „IN FUTURUM“ noch weitere Kosten, z.B. die Versandkosten, oder weitere Leistungen, z.B. den Transport, die Aufstellung oder die Montage des Vertragsgegenstandes, selbst übernommen hat.

2. Ist der Vertragsgegenstand oder Teile davon versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Übergabe aus Gründen, die der Besteller verursacht hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme-/oder Schuldnerverzug gerät. Transportrechtliche und seerechtliche Verjährungsfristen, Ausschlussfristen, Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen, die im Verhältnis zur UAB „IN FUTURUM“ zugunsten der mit der Beförderung/ Be- und Entladung etc. des Vertragsgegenstandes betrauten (natürlichen und juristischen) Personen gelten, finden im Vertragsverhältnis Besteller/ UAB „IN FUTURUM“ auf entsprechende Sachverhalte zugunsten der UAB „IN FUTURUM“ gleichermaßen Anwendung.

4. Der Besteller verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand sofort bei Entladung im Zielhafen/am Bestimmungsort auf Schäden zu untersuchen und bei Vorliegen oder Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt zu quittieren und der UAB „IN FUTURUM“ unverzüglich den Schaden anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung vorgenannter Verpflichtungen entfällt die Leistungspflicht der Transportversicherung(en). Entfällt die Leistungspflicht der Transportversicherung(en) aus vorgenanntem Grund, entfällt auch die Haftung der UAB „IN FUTURUM“ für solche vom Haftungsausschluss der Transportversicherung(en) erfassten Schäden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die UAB „IN FUTURUM“ behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die UAB „IN FUTURUM“ nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Rücknahme des Vertragsgegenstands durch die UAB „IN FUTURUM“ liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die UAB „IN FUTURUM“ ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstands zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die UAB „IN FUTURUM“ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die UAB „IN FUTURUM“ Klage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der UAB „IN FUTURUM“ die

gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den der UAB „IN FUTURUM“ entstandenen Ausfall.

4. Der Besteller ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) der Forderung der UAB „IN FUTURUM“ an diese ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der UAB „IN FUTURUM“, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die UAB „IN FUTURUM“ verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die UAB „IN FUTURUM“ verlangen, dass der Besteller der UAB „IN FUTURUM“ die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstands durch den Besteller wird stets für die UAB „IN FUTURUM“ vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, der UAB „IN FUTURUM“ nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die UAB „IN FUTURUM“ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.

6. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, der UAB „IN FUTURUM“ nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die UAB „IN FUTURUM“ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstands (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der UAB „IN FUTURUM“ anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die UAB „IN FUTURUM“.

VII. Rechte des Bestellers bei Mängeln

1. Die UAB „IN FUTURUM“ haftet dem Besteller dafür, dass der Vertragsgegenstand zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Besteller übergeht, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit stellen keinen Mangel dar.

2. Die UAB „IN FUTURUM“ haftet aber nicht für Mängel, oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Mängel, die auf vom Besteller vorgegebene oder bestimmte Konstruktionen oder auf vom Besteller vorgegebene, bestimmte oder beigestellte Materialien, einschließlich Probematerialien, oder auf sonstigen Beistellungen des Bestellers beruhen. Mängel, die auf unterlassener Beibringung des vom Besteller zu beschaffenden Muster- /Probematerials beruhen. Mängel oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Bedienung durch ungeschultes Personal, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so ist für diese und die daraus entstehenden Folgen jegliche Haftung der UAB „IN FUTURUM“ ausgeschlossen.

3. Die UAB „IN FUTURUM“ haftet auch nicht für Verschleißteile des Vertragsgegenstandes. Verschleiß ist der fortschreitende Materialverlust aus der Oberfläche eines festen Körpers, hervorgerufen durch mechanische Ursachen, d.h. Kontakt und Relativbewegung eines festen, flüssigen oder gasförmigen Gegenkörpers.

4. Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und erkennbare Mängel der UAB „IN FUTURUM“ unverzüglich mitzuteilen.

Diese unverzügliche Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn sich später ein Mangel zeigt. Unterlässt der Besteller diese Mitteilung, so gilt der Vertragsgegenstand auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.

5. Wegen eines Mangels am Vertragsgegenstand, der unter Berücksichtigung der Ziffern 1. bis 3. oben entsprechende Mängelansprüche des Bestellers begründet, hat der Besteller zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist, wobei die UAB „IN FUTURUM“ nach billigem Ermessen zwischen Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung wählen kann. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von der UAB „IN FUTURUM“ getragen. Ersetzte Teile werden Eigentum der UAB „IN FUTURUM“.

6. Sofern nicht der Mangel Reparatur am Aufstellungsort erfordert, hat der Besteller der UAB „IN FUTURUM“ die mangelhaften Teile zur Reparatur oder zur Ersatzlieferung auf entsprechende Aufforderung durch die UAB „IN FUTURUM“ und auf Kosten des Bestellers zu übersenden. In einem solchen Falle gilt die Nacherfüllungspflicht der UAB „IN FUTURUM“ hinsichtlich des mangelhaften Teils als vollständig erfüllt, wenn die UAB „IN FUTURUM“ auf ihre Kosten dem Besteller das ordnungsgemäß reparierte Teil zurücksendet oder ein entsprechendes Ersatzteil zusendet. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen.

7. Handelt es sich bei dem mangelhaften Teil des Vertragsgegenstands um ein von einem Dritten geliefertes Erzeugnis, so beschränkt sich die Haftung der UAB „IN FUTURUM“ auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die der UAB „IN FUTURUM“ gegen den Dritten zustehen.

8. Nimmt der Besteller die von der UAB „IN FUTURUM“ vertragsgemäß angebotene Nacherfüllung nicht an, so wird die UAB „IN FUTURUM“ nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von der Haftung bzgl. des beanstandeten Mangels frei.

9. Die UAB „IN FUTURUM“ kann die Beseitigung des Mangels verweigern, wenn der Besteller den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Besteller kann Zahlungen dem Grunde nach nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Der Höhe nach ist dieses Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf das vierfache der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Macht der Besteller einen Mängelanspruch geltend und stellt sich in der Folge, insbesondere nach einer entsprechenden Untersuchung durch die UAB „IN FUTURUM“ heraus, dass der vom Besteller geltend gemachte Mängelanspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, so hat die UAB „IN FUTURUM“ für ihre, insbesondere im Zusammenhang mit der Untersuchung, erbrachten Leistungen Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung aller Auslagen.

10. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Besteller unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen, einschließlich derer, die sich aus den vorliegenden Bedingungen ergeben, zur Geltendmachung seiner sonstigen Mängelansprüche berechtigt. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt insbesondere dann vor, wenn die UAB „IN FUTURUM“ eine von dem Besteller gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt oder die UAB „IN FUTURUM“ die Nacherfüllung ungebührlich verzögert oder verweigert oder wenn eine zumutbare Anzahl von Nacherfüllungsversuchen keinen Erfolg gebracht hat.

11. Sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, finden die Beschränkungen, Modifizierungen und Ausschlüsse gemäß Ziffer VIII Anwendung:

VIII. Beschränkung bzw. Ausschluss der Haftung der UAB „IN FUTURUM“

1. Die UAB „IN FUTURUM“ haftet nicht für Schäden, die entstanden sind aufgrund eines Verstoßes des Bestellers gegen seine Pflicht, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen sowie die Sicherheitshinweise, welche dem Vertragsgegenstand beiliegen, sorgfältig zu beachten, den Instruktionen der UAB „IN FUTURUM“ zu folgen, wie der Vertragsgegenstand risikofrei zu verwenden ist, welche Vorsorgemaßnahmen regelmäßig und im Einzelfall zu treffen sind und welcher Fehlgebrauch zu vermeiden ist.

2. Die UAB „IN FUTURUM“ haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der UAB „IN FUTURUM“ beruhen. Soweit der UAB „IN FUTURUM“ keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den Schaden begrenzt, den die UAB „IN FUTURUM“ bei Vertragsschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die die UAB „IN FUTURUM“ gekannt hat oder hätte kennen müssen als mögliche Folge der Pflichtverletzung/ Vertragsverletzung (vorhersehbarer, typischerweise eintretender Schaden).

3. Die UAB „IN FUTURUM“ haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalpflichten) verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind (z.B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn etc.), haftet die UAB „IN FUTURUM“ aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur (a) bei Vorsatz, (b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, (c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, (d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden.

6. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer VIII. 1.-5. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen.

7. Die oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen (Ziffer VIII. 1.-5.) gelten auch für Ansprüche des Bestellers gegen die UAB „IN FUTURUM“ auf Ersatz eines Verzugsschadens.

8. Soweit die Schadensersatzhaftung der UAB „IN FUTURUM“ gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der UAB „IN FUTURUM“.

9. Der Rücktritt des Bestellers vom Vertrag wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung der UAB „IN FUTURUM“ ist ausgeschlossen. Dies gilt dann nicht, wenn die UAB „IN FUTURUM“ ihre Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht vertragsgemäß erbracht hat.

IX. Verjährung

1. Alle Mängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht für Mängelansprüche des Bestellers aufgrund der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch die UAB „IN FUTURUM“.

2. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes und bei einer Montageverpflichtung der UAB „IN FUTURUM“ mit der Vollendung der Montage. Ist der Besteller im Verzug der Annahme, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt des Annahmeverzugs.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Bezüglich der Einbeziehung dieser Bedingungen der UAB „IN FUTURUM“ und für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften und/oder Folgegeschäften ergeben, gilt nur Litauisches Recht.

2. Für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Geschäftssitz der UAB „IN FUTURUM“ zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand. Für Klagen der UAB „IN FUTURUM“ gegen Besteller, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist zusätzlicher Gerichtsstand, neben den gesetzlichen Gerichtsständen, auch der Geschäftssitz der UAB „IN FUTURUM“. Die UAB „IN FUTURUM“ ist auch berechtigt den Besteller am Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.

3. Von den Parteien gegebenenfalls getroffene Schiedsabreden haben Vorrang. 4. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der UAB „IN FUTURUM“.

Warenursprung (USP): 0 = Drittlandware, 1 = EG-Ursprung, 2 = EFTA-Ursprung